



— Schnell. Sicher. Einfach.

# Mutterschutz



## — Immer an Ihrer Seite

# Kompetente Beratung für Schwangere und Arbeitgeber

Eine Schwangerschaft verändert das Leben der werdenden Mutter von Grund auf. Aber auch der Arbeitgeber muss ab Kenntnis einer Schwangerschaft zusätzliche Anforderungen berücksichtigen. So ist beispielsweise eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu überprüfen, ob die bisherige Tätigkeit der Schwangeren weiterhin ohne Gefahr für das ungeborene Kind oder die werdende Mutter ausgeführt werden können.



**Information:** Mitarbeiterin informiert Arbeitgeber über Schwangerschaft



**Beratung:** Arbeitgeber und Schwangere nehmen Kontakt zu uns auf



**Ergebnis:** Arbeitgeber erfüllt Anforderungen und Mutter freut sich auf das Kind

## — In guten Händen

# Vorteile für Sie und Ihre Mitarbeiter

Unsere individuelle Beratung gibt werdenden Müttern und ihren Arbeitgebern jederzeit schnell und verständlich Antwort auf alle relevanten Fragen.

So bleiben die Schwangere und ihr ungeborenes Kind bestens beraten zu allen medizinischen Anliegen und Arbeitgeber sind zu den regulatorischen Vorgaben vollständig informiert.



**Individuelle Beratung**



**Kostenfreie Hotline**



**Beschäftigungsverbote**



**Flexible Verfügbarkeit**

## — Gut zu wissen

# Was ist ein Beschäftigungsverbot?

Der Gesetzgeber sieht vor, dass werdende Mütter bis zum Beginn des Mutterschutzes weiter berufstätig sein können und sollen. Dies ist aber nicht immer ohne Gefahr für das ungeborene Kind oder die werdende Mutter möglich. Sowohl Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz als auch die medizinische Situation der Schwangeren können eine Weiterbeschäftigung während der Schwangerschaft unmöglich machen. Dann ist ein Beschäftigungsverbot erforderlich. Wir unterstützen Sie dabei!

### Gesetzlicher Mutterschutz

- 6 Wochen vor Geburt und 8 Wochen nach Geburt
- Beschäftigung vor Geburt mit Einwilligung noch möglich
- Beschäftigung nach Geburt in keinem Fall möglich
- Gehalt in voller Höhe
- Meldung durch den Arbeitgeber an die Aufsichtsbehörden

### Generelles Beschäftigungsverbot (GBV)

- Gesundheitsrisiken am Arbeitsplatz ohne Tätigkeitsalternative
- Weiterbeschäftigung gefährdet Kind oder Mutter
- GBV wird durch Arbeitgeber ausgesprochen
- Gehalt in voller Höhe
- Meldung durch den Arbeitgeber an die Aufsichtsbehörden

### Individuelles Beschäftigungsverbot (IBV)

- Gesundheitsrisiken bei der Schwangeren liegen vor
- Weiterbeschäftigung gefährdet Kind oder Mutter
- IBV wird durch Arzt festgestellt (Gynäkologe, Betriebsarzt, ...)
- Gehalt in voller Höhe
- Meldung durch den Arbeitgeber an die Aufsichtsbehörden

